

Satzung der KSB SE & Co. KGaA 67227 Frankenthal (Pfalz)

Stand: 06. Mai 2021

INHALT

I. Allgemeines	§§ 1–3
II. Grundkapital und Aktien	§§ 4–5
III. Verfassung der Gesellschaft	§§ 6–18
1. Persönlich haftende Gesellschafterin, Geschäftsführung und Vertretung	§§ 6–8
2. Aufsichtsrat	§§ 9–14
3. Hauptversammlung	§§ 15–18
IV. Jahresabschluss und Gewinnverteilung	§§ 19–21
V. Auflösung	§ 22
VI. Schlussbestimmungen	§§ 23–24

I. ALLGEMEINES

§ 1

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma **KSB SE & Co. KGaA**.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Frankenthal (Pfalz).

§ 2

- (1) Gegenstand der Gesellschaft sind Herstellung, Vertrieb und Handel von Maschinen, Anlagen und anderen industriellen Erzeugnissen, insbesondere von Pumpen, Armaturen und Kompressoren.
- (2) Innerhalb dieser Grenzen ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen, insbesondere zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken, zur Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland, zum Erwerb von und zur Beteiligung an anderen Unternehmen sowie zum Abschluss von Interessengemeinschaftsverträgen und Unternehmensverträgen.

§ 3

Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im Bundesanzeiger veröffentlicht. Informationen an die Aktionäre können auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.

II. GRUNDKAPITAL UND AKTIEN

§ 4

- (1) Das Grundkapital beträgt 44.771.963,82 Euro (in Worten: vierundvierzig Millionen siebenhunderteinundsiebzigttausendneuhundertdreiundsechzig Euro und zweiundachtzig Cent).
- (2) Die Aktien der Gesellschaft sind Stamm-Stückaktien und Vorzugs-Stückaktien jeweils ohne Nennbetrag. Das Grundkapital der Gesellschaft ist eingeteilt in 886.615 Stamm-Stückaktien und 864.712 Vorzugs-Stückaktien.

§ 5

- (1) Die Aktien lauten auf den Inhaber, auch im Falle weiterer Kapitalerhöhungen.
- (2) Über Form und Inhalt der Aktien, der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine entscheidet die persönlich haftende Gesellschafterin. Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.
- (3) Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnberechtigung neuer Aktien abweichend von § 60 Absatz 2 AktG festgesetzt werden.

III. VERFASSUNG DER GESELLSCHAFT

1. Persönlich haftende Gesellschafterin, Geschäftsführung und Vertretung

§ 6

- (1) Persönlich haftende Gesellschafterin ist die KSB Management SE mit Sitz in Frankenthal (Pfalz).
- (2) Die persönlich haftende Gesellschafterin hält keinen Kapitalanteil an der Gesellschaft. Sie ist am Ergebnis und am Vermögen (einschließlich der stillen Reserven) der Gesellschaft nicht beteiligt und hat im Fall ihres Ausscheidens aus der Gesellschaft keinen Anspruch auf das Auseinandersetzungsguthaben.
- (3) Die Rechtsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und der persönlich haftenden Gesellschafterin werden, soweit sie sich nicht aus dieser Satzung oder dem Gesetz zwingend ergeben, durch gesonderte Vereinbarungen zwischen der persönlich haftenden Gesellschafterin und der Gesellschaft geregelt.

§ 7

- (1) Die Gesellschaft wird durch die persönlich haftende Gesellschafterin vertreten. Gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin wird die Gesellschaft durch den Aufsichtsrat vertreten.
- (2) Die Geschäftsführung obliegt der persönlich haftenden Gesellschafterin. Ihre Geschäftsführungsbefugnis umfasst auch außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen. Das Widerspruchsrecht der Kommanditaktionäre bei außergewöhnlichen Geschäften nach § 164 Satz 1 Halbsatz 2 HGB ist ausgeschlossen.

- (3) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat Anspruch auf Ersatz aller Aufwendungen im Zusammenhang mit der Führung der Geschäfte der Gesellschaft, insbesondere von Aufwendungen für die Vergütung der Organmitglieder der persönlich haftenden Gesellschafterin. Die persönlich haftende Gesellschafterin rechnet ihre Aufwendungen grundsätzlich monatlich ab. Sie kann Vorschuss verlangen.
- (4) Für die Geschäftsführung und die Übernahme der persönlichen Haftung erhält die persönlich haftende Gesellschafterin eine gewinn- und verlustunabhängige jährliche Vergütung in Höhe von 4 % ihres Grundkapitals. Diese Vergütung ist – ungeachtet etwaiger abweichender steuerlicher Vorschriften – im Verhältnis zu den Kommanditaktionären als Aufwand der Gesellschaft zu behandeln.
- (5) Die Gesellschaft wird zugunsten der persönlich haftenden Gesellschafterin und ihrer Organe eine Haftpflichtversicherung (D&O-Vermögensschadenhaftpflichtversicherung) abschließen, die in angemessener Form die gesetzliche Haftpflicht aus ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft abdeckt.

§ 8

- (1) Die persönlich haftende Gesellschafterin scheidet aufgrund einer mit dem Aufsichtsrat getroffenen Ausscheidensvereinbarung sowie bei Vorliegen eines zwingenden gesetzlichen Ausscheidensgrundes aus der Gesellschaft aus. Eine Ausschließung der persönlich haftenden Gesellschafterin ist unzulässig. Unabhängig davon scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus, wenn die Kontrolle über die persönlich haftende Gesellschafterin von einem Dritten erworben wird, der nicht zugleich allen Kommanditaktionären ein Übernahmeangebot unterbreitet. Dritter im Sinne des vorhergehenden Satzes ist eine Person oder Gesellschaft, an der nicht die KSB Stiftung oder/und die Kühborth-Stiftung GmbH allein oder gemeinsam die Mehrheit der Stimmrechte halten.
- (2) Scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus oder ist dieses Ausscheiden abzusehen, so ist der Aufsichtsrat berechtigt und verpflichtet, unverzüglich bzw. zum Zeitpunkt des Ausscheidens der persönlich haftenden Gesellschafterin eine Kapitalgesellschaft, deren sämtliche Anteile von der Gesellschaft gehalten werden, als neue persönlich haftende Gesellschafterin in die Gesellschaft aufzunehmen. Scheidet die persönlich haftende Gesellschaf-

terin aus der Gesellschaft aus, ohne dass gleichzeitig ein solcher neuer persönlich haftender Gesellschafter aufgenommen worden ist, wird die Gesellschaft übergangsweise von den Kommanditaktionären allein fortgesetzt. Der Aufsichtsrat hat in diesem Fall unverzüglich die Bestellung eines Notvertreters zu beantragen, der die Gesellschaft bis zur Aufnahme eines neuen persönlich haftenden Gesellschafters gemäß Satz 1 vertritt, insbesondere bei Erwerb bzw. Gründung dieses persönlich haftenden Gesellschafters.

- (3) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Ausscheiden oder Wechsel der persönlich haftenden Gesellschafterin zu berichtigen.

2. Aufsichtsrat

§ 9

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf Mitgliedern, von denen sechs Mitglieder von der Hauptversammlung und sechs Mitglieder von den Arbeitnehmern nach den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes vom 4. Mai 1976 (MitbestG) gewählt werden.
- (2) Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, es sei denn, im Beststellungsbeschluss wird für die von der Hauptversammlung zu wählenden Mitglieder eine kürzere Amtszeit festgelegt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Wenn ein von der Hauptversammlung gewähltes Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet, erfolgt vorbehaltlich Absatz 3 die Wahl eines Nachfolgers für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds, sofern die Hauptversammlung keine andere Amtszeit, die jedoch nicht über die Amtszeit gemäß Satz 1 hinausgehen darf, beschließt.
- (3) Mit der Wahl eines von der Hauptversammlung zu bestellenden Aufsichtsratsmitglieds kann gleichzeitig ein Ersatzmitglied gewählt werden, welches Mitglied des Aufsichtsrats wird, wenn das Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet. Das Amt des in den Aufsichtsrat nachgerückten Ersatzmitglieds

erlicht, wenn ein Nachfolger für das ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied gewählt oder vom Gericht bestellt wird, mit dem von der Hauptversammlung oder dem Gericht festgelegten Beginn der Amtszeit des Nachfolgers, spätestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds. Die Wahl von Ersatzmitgliedern für von den Arbeitnehmern zu wählende Aufsichtsratsmitglieder richtet sich nach dem MitbestG.

- (4) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt ohne wichtigen Grund durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats und die persönlich haftende Gesellschafterin zu richtende schriftliche Erklärung mit einer Frist von mindestens einem Monat niederlegen. Mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats kann von der Einhaltung dieser Frist abgesehen werden.

§ 10

Der Aufsichtsrat wählt nach Maßgabe der Bestimmungen des § 27 MitbestG aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt für die Dauer der jeweiligen Amtsperiode der Gewählten im Aufsichtsrat, soweit bei der Wahl nichts anderes bestimmt worden ist.

§ 11

- (1) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. Den Ausschüssen können, soweit gesetzlich zulässig, Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden.
- (2) Ergibt eine Abstimmung in den Ausschüssen Stimmgleichheit, so hat der Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses bei einer erneuten Abstimmung über den Gegenstand, wenn auch sie Stimmgleichheit ergibt, zwei Stimmen. Im Übrigen werden die Zusammensetzung, Befugnisse und Verfahren der Ausschüsse durch den Aufsichtsrat unter Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung festgelegt. Soweit der Aufsichtsrat keine Bestimmung trifft, gelten die Regelungen für das Verfahren des Aufsichtsrats in § 12 dieser Satzung für das Verfahren der Ausschüsse entsprechend.

§ 12

- (1) Die Einberufung der Sitzungen des Aufsichtsrats erfolgt durch den Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Die Einberufung kann schriftlich, fernschriftlich, fernkopiert, fernmündlich, telegraphisch oder

per E-Mail erfolgen. Die Einberufung hat mit einer Frist von zehn Tagen zu erfolgen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen. Der Vorsitzende kann eine einberufene Sitzung aufheben oder verlegen. Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Zu Gegenständen der Tagesordnung, die nicht oder nicht ordnungsgemäß mit der Einberufung mitgeteilt worden sind, können Beschlüsse nur dann gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht oder besondere Eilbedürftigkeit gegeben ist.

- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können im Aufsichtsrat und in seinen Ausschüssen schriftliche Stimmabgaben durch andere Aufsichtsratsmitglieder überreichen lassen.
- (3) Beschlüsse können in Sitzungen nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Außerhalb von Sitzungen sind schriftliche, fernschriftliche oder fernmündliche Beschlussfassungen oder Beschlussfassungen unter Verwendung eines anderen gebräuchlichen Kommunikationsmittels zulässig, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom jeweiligen Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Für Beschlüsse, die außerhalb von Sitzungen gefasst worden sind, gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass in der Niederschrift auch die Art des Zustandekommens der gefassten Beschlüsse anzugeben ist.
- (5) Der Vorsitzende ist ermächtigt, zur Vorbereitung und zur Ausführung der Beschlüsse von Aufsichtsrat und Ausschüssen Verhandlungen und Schriftwechsel zu führen und Willenserklärungen abzugeben. Dem stellvertretenden Vorsitzenden stehen diese Befugnisse bei nicht nur vorübergehender Verhinderung des Vorsitzenden zu.
- (6) Im Übrigen stellt der Aufsichtsrat seine Geschäftsordnung selbst fest.

§ 13

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung durch die persönlich haftende Gesellschafterin zu überwachen.

- (2) Ist die Gesellschaft an ihrer persönlich haftenden Gesellschafterin beteiligt, so werden alle Rechte der Gesellschaft aus und im Zusammenhang mit dieser Beteiligung (z. B. Stimmrechte, Informationsrechte) vom Aufsichtsrat der Gesellschaft wahrgenommen.

§ 14

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für das Geschäftsjahr eine feste Vergütung in Höhe von 30.000,00 Euro. Der Vorsitzende erhält den doppelten, der Stellvertreter den eineinhalbfachen Betrag. Darüber hinaus erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats für jede Sitzung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse, an der sie teilnehmen, ein Sitzungsgeld von 2.000,00 Euro; für Vorsitzende von Ausschüssen beträgt das Sitzungsgeld für Ausschusssitzungen 3.000,00 Euro. Ferner werden die Mitglieder des Aufsichtsrats in eine von der Gesellschaft zugunsten der Mitglieder des Aufsichtsrats zu marktüblichen Bedingungen abgeschlossene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung einbezogen, soweit eine solche besteht; die Prämie hierfür entrichtet die Gesellschaft. Die Festsetzung einer zusätzlichen Vergütung bleibt der Hauptversammlung vorbehalten.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten Ersatz ihrer Auslagen einschließlich der auf die Aufsichtsratsvergütungen entfallenden vorsteuerabzugsfähigen Umsatzsteuer. Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehört haben, erhalten eine zeitanteilige Vergütung.

3. Hauptversammlung

§ 15

- (1) Die Hauptversammlung der Gesellschaft findet am Sitz der Gesellschaft, in Frankfurt am Main oder in Berlin statt.
- (2) Die Hauptversammlung wird von der persönlich haftenden Gesellschafterin und in den gesetzlich vorgesehenen Fällen vom Aufsichtsrat einberufen. Des Weiteren ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, selbstständig zur Einberufung der Hauptversammlung befugt.
- (3) Die Hauptversammlung ist mit den jeweils anwendbaren gesetzlichen Fristen einzuberufen.

§ 16

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und – soweit ihnen dieses gemäß dieser Satzung und des AktG zusteht – zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die gemäß Absatz 2 rechtzeitig angemeldet sind und ihre Teilnahmeberechtigung gemäß Absatz 3 nachgewiesen haben.
- (2) Die Anmeldung muss der Gesellschaft mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung entweder unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse in Textform oder durch Übermittlung durch Intermediäre unter den Voraussetzungen des § 67c AktG i. V. m. Art. 6 Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden.
- (3) Zum Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts – soweit den Aktionären dieses gemäß dieser Satzung und den gesetzlichen Bestimmungen zusteht – sind ein in Textform in deutscher Sprache erstellter Nachweis ihres Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut oder ein Nachweis gemäß §§ 123 Abs. 4 Satz 1, 67c Abs. 3 AktG i. V. m. Art. 5 Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 ausreichend. Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen und muss der Gesellschaft mindestens sechs Tage vor der Versammlung entweder in Textform unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse oder durch Übermittlung durch Intermediäre unter den Voraussetzungen des § 67c Abs. 3 AktG i. V. m. Art. 5 Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden.
- (4) Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. In der Einberufung kann eine Erleichterung der Form bestimmt werden. § 135 AktG bleibt unberührt. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl).

- (5) Für die Berechnung von Fristen gelten die jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.

§ 17

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats. Im Falle seiner Verhinderung wird der Versammlungsleiter von den in der Hauptversammlung anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern gewählt, deren Wahl sich nach den Vorschriften des Aktiengesetzes richtet.
- (2) Der Versammlungsleiter bestimmt die Reihenfolge der Beratungen sowie Art und Form der Abstimmungen. Er kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken und zu diesem Zweck bereits zu Beginn oder während der Hauptversammlung den zeitlichen Rahmen für den ganzen Verlauf der Hauptversammlung, für die Aussprache zu den verschiedenen Tagesordnungspunkten sowie für einzelne Frage- oder Redebeiträge angemessen festsetzen.

§ 18

- (1) In der Hauptversammlung gewährt jede Stamm-Stückaktie eine Stimme.
- (2) Die Vorzugs-Stückaktien gewähren nur in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen das Stimmrecht; in diesen Fällen gilt Abs. 1 entsprechend. Die Ausgabe weiterer Stamm- oder Vorzugsaktien bedarf nicht der Zustimmung der Vorzugsaktionäre.
- (3) Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst, falls nicht das Gesetz oder diese Satzung zwingend etwas anderes vorschreiben.
- (4) Wird bei einer Wahl im ersten Wahlgang keine Mehrheit im Sinne von Absatz 3 erzielt, so findet in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den vorgeschlagenen statt, denen im ersten Wahlgang die beiden größten Stimmenzahlen zugefallen sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit zwischen beiden Bewerbern, so entscheidet das durch den Vorsitzenden zu ziehende Los.

- (5) Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin, soweit sie Angelegenheiten betreffen, für die bei einer Kommanditgesellschaft das Einverständnis des persönlich haftenden Gesellschafters und der Kommanditisten erforderlich ist.
- (6) Satzungsänderungen, die nur die Fassung der Satzung betreffen, können vom Aufsichtsrat vorgenommen werden.

IV. JAHRESABSCHLUSS UND GEWINNVERTEILUNG

§ 19

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Abschlussprüfer vorzulegen. Zugleich hat die persönlich haftende Gesellschafterin diese Unterlagen dem Aufsichtsrat zusammen mit dem Vorschlag vorzulegen, den sie der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will.

§ 20

- (1) Die Hauptversammlung beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses. Der Beschluss bedarf der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin.
- (2) Bei Aufstellung des Jahresabschlusses kann die persönlich haftende Gesellschafterin Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen. Durch Beschluss der persönlich haftenden Gesellschafterin und der Hauptversammlung können weitere Beträge bis zu 80 % des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen eingestellt werden, solange und soweit die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen und auch nach der Einstellung nicht übersteigen würden.

§ 21

Der Bilanzgewinn wird, sofern nicht die Hauptversammlung mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin nach Maßgabe des § 58 Absatz 3 AktG etwas

anderes beschließt, unbeschadet der Gewährung von zugesicherten Gewinnanteilen in folgender Weise verwendet:

1. zur Ausschüttung eines für die Vorzugsaktionäre ohne Stimmrecht bestimmten selbstständigen Vorzugsgewinnanteils von 1,03 Euro. Reicht der Bilanzgewinn zur Ausschüttung des Vorzugsgewinnanteils nicht aus, so sind die fehlenden Beträge ohne Zinsen aus dem Bilanzgewinn der folgenden Geschäftsjahre vor Verteilung eines Gewinnanteils an die Stammaktionäre nachzuzahlen. Reicht der zur Verfügung stehende Bilanzgewinn zur Zahlung der Rückstände sowie des Vorzugsgewinnanteils des neuen Geschäftsjahres in Höhe von 1,03 Euro nicht aus, so gelangen zunächst die Rückstände in der Reihenfolge ihrer Entstehung auf die Gewinnanteilscheine der Ausfalljahre und sodann erst der Vorzugsgewinnanteil des neuen Jahres zur Auszahlung;
2. zur Ausschüttung eines Gewinnanteils bis zu 1,03 Euro an die Stammaktionäre;
3. zur Zahlung einer zusätzlichen Vergütung an den Aufsichtsrat nach § 14 Absatz 1 Satz 6 dieser Satzung;
4. zur Ausschüttung eines weiteren Gewinnanteils an die Vorzugs- und Stammaktionäre, soweit nicht die Hauptversammlung mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin eine andere Verwendung beschließt. An einer solchen Gewinnausschüttung nehmen Vorzugs- und Stammaktien in der Weise teil, dass die Vorzugsaktien über die auf die Stammaktien entfallende Dividende hinaus folgende Mehrdividende erhalten:
 - a) bei einer Dividendenausschüttung auf die Stammaktien
von mehr als 1,03 Euro bis einschließlich 2,56 Euro 0,51 Euro,
 - b) bei einer Dividendenausschüttung auf die Stammaktien
von mehr als 2,56 Euro bis zu 3,58 Euro 0,38 Euro,
 - c) bei einer Dividendenausschüttung auf die Stammaktien
von mehr als 3,58 Euro 0,26 Euro.

Sofern sich durch die – infolge der Umstellung auf den Euro – geänderte Bemessungsgrundlage für die Mehrdividende der Vorzugsaktien bei den Rundungsdifferenzen Abweichungen zu Ungunsten der nach der Satzung der KSB Aktiengesellschaft in der Fassung vom 25.06./07.09.1998 auszuschüttenden Mehrdividenden ergeben, wird in diesen Fällen auf den nächsten vollen Cent-Betrag aufgerundet.

V. AUFLÖSUNG

§ 22

- (1) Eine Beschlussfassung der Hauptversammlung über die Kündigung oder die Zustimmung zur Auflösung der Gesellschaft sowie für den Antrag auf Auflösung der Gesellschaft durch gerichtliche Entscheidung bedarf einer Mehrheit, die mindestens vier Fünftel des stimmberechtigten Grundkapitals umfasst. Sie muss in einer zweiten, gesondert einberufenen Hauptversammlung mit der gleichen Mehrheit wiederholt werden. Jeder dieser Beschlüsse bedarf der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin.
- (2) Die Abwicklung erfolgt allein durch die persönlich haftende Gesellschafterin.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 23

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Wirksamkeit später verlieren oder sollte sich in dieser Satzung eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Es sollen dann im Wege der (auch ergänzenden) Auslegung die Regelungen gelten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung so weit wie möglich entsprechen. Sofern die Auslegung aus Rechtsgründen ausscheidet, ist die Gesellschaft verpflichtet, dementsprechende ergänzende Bestimmungen zu beschließen. Dies gilt auch, wenn sich bei der Durchführung oder der Auslegung dieser Satzung eine ausfüllungsbedürftige Lücke ergibt.

§ 24

Die Gesellschaft trägt den Aufwand in Bezug auf die mit der Umwandlung von der KSB AG in die KSB SE & Co. KGaA verbundenen Kosten im Gesamtbetrag von bis zu 500.000 Euro (in Worten: fünfhunderttausend Euro) (zzgl. Umsatzsteuer).



KSB SE & Co. KGaA
Johann-Klein-Str. 9
67227 Frankenthal (Pfalz)
www.ksb.com